

**Verwaltungsvorschrift des
Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren**

vom 29. Dezember 2008,
AZ: 53-7903.80/493

1. Präambel

Kulturinitiativen und soziokulturelle Zentren entstanden in der Bundesrepublik Deutschland seit Ende der 60er Jahre. Sie sorgen sowohl für den Fortbestand kultureller Traditionen als auch für neue Entwicklungen. Zugleich stellen sie ein wichtiges Sprungbrett für den künstlerischen Nachwuchs dar. Kulturinitiativen und soziokulturelle Zentren leisten einen wesentlichen Beitrag für die kulturelle Grundversorgung der Bevölkerung insbesondere auch in ländlichen Gebieten. Diese vielfältigen, kulturpolitisch wichtigen Aufgaben werden staatlich gefördert.

Soziokulturelle Zentren haben mannigfaltige Ausprägungsformen. Zu den Grundsätzen ihrer Arbeit gehören die Durchführung spartenübergreifender und multifunktionaler Veranstaltungen, die Integration verschiedener Altersgruppen, sozialer Schichten und Nationalitäten, der Anstoß sozialer, politischer und kultureller Lernprozesse durch die Entfaltung eigenschöpferischer Aktivitäten bei Zuschauern und Zuhörern sowie die Förderung kultureller und künstlerischer Initiativen. Die meisten dieser Initiativen haben sich in der „Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren in Baden-Württemberg e.V.“ (LAKS) zusammengeschlossen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen der veranschlagten Mittel, nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie den maßgeblichen Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Zuwendungsziel

Durch die Zuwendungen sollen die Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren bei ihrer vielfältigen kulturellen Arbeit unterstützt werden. Dies geschieht durch die Förderung von Projekten, Ausstattungsmaßnahmen und Baumaßnahmen im Rahmen einer Projektförderung sowie der laufenden Programmarbeit im Rahmen einer institutionellen Förderung.

3.1. Projektförderung

3.1.1. Förderung von Projekten

Projekte sind zeitlich befristete künstlerische und kulturelle Aktivitäten. Soziokulturelle Projekte sollen der Entwicklung der ästhetischen, kommunikativen und sozialen Fähigkeiten der Bürger dienen und diesen Ausdruck verleihen.

3.1.2. Förderung von Ausstattungsmaßnahmen

Hierunter fallen Ausstattungsgegenstände, die der Kulturarbeit soziokultureller Einrichtungen förderlich sind (Anlage 1). Nicht zuwendungsfähig sind alle Arten von Verbrauchsgütern.

3.1.3. Förderung von Baumaßnahmen

Es können Um-, An- und Ausbaumaßnahmen, die sich auf öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie zum Beispiel gesundheits-, gewerbe- oder baurechtliche (Sicherheits-) Maßnahmen beziehen, sowie deren Planungskosten gefördert werden. Bausubstanzerhaltende Maßnahmen und betriebsnotwendige Maßnahmen (zum Beispiel Bühnenausbau, Statik) können ebenfalls gefördert werden.

Nicht zuwendungsfähig sind

Ausgaben für den Grunderwerb (Gebäude und Grundstück) sowie für die Gestaltung der Außenanlagen, sofern sie nicht durch öffentlich-rechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, sowie für Schönheitsreparaturen.

3.2. Institutionelle Förderung

Förderung der laufenden Programmarbeit

Mit den Zuwendungen für die laufende Programmarbeit werden Kulturinitiativen und soziokulturelle Zentren zur Deckung der gesamten Ausgaben auf der Grundlage ihres jährlichen Haushaltsplanes gefördert.

4. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen für Projekte, Ausstattung und die laufende Programmarbeit können Kulturinitiativen und soziokulturelle Zentren in privater Trägerschaft (keine Privatpersonen) erhalten, die gemeinnützig tätig sind.

Zuwendungen für Baumaßnahmen sind möglich für Kulturinitiativen und soziokulturelle Zentren in privater Trägerschaft, die gemeinnützig tätig sind, Kommunen sowie Dritte, die Baumaßnahmen zu Gunsten einer Kulturinitiative oder eines soziokulturellen Zentrums im Einvernehmen mit der Sitzkommune durchführen.

Kulturinitiativen und soziokulturelle Zentren können gemäß dieser Richtlinien gefördert werden, wenn

- eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in Baden-Württemberg nachgewiesen wird,
- ein regelmäßiges, spartenübergreifendes, für die Öffentlichkeit bestimmtes Programm angeboten wird, zu dem Eigenveranstaltungen (= künstlerische und kulturelle Projekte und Produktionen, die sich von reinen Gastspielen abheben und kein festes Ensemble benötigen) gehören und
- die Einrichtung auf kommunaler Ebene (Gemeinde und Landkreis) finanziell gefördert wird.

Kulturinitiativen und soziokulturelle Zentren, die bereits durch andere Programme des Landes gefördert werden, erhalten für ein und dieselbe Maßnahme keine weiteren Zuwendungen.

Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn die Vorhaben ohne die Landeszuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang verwirklicht werden können (Subsidiaritätsprinzip). Die Vorhaben dürfen nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides oder einer schriftlichen Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums begonnen werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist die kommunale Beteiligung an den Maßnahmen in mindestens doppelter Höhe der Landesförderung, bei Zuwendungen für Ausstattungsmaßnahmen hingegen mindestens in Höhe der Landesförderung.

Als kommunale Mittel werden die im Haushaltsplan der Kommune veranschlagten und ausbezahlten Zuwendungen gleicher Zweckbestimmung für die jeweilige Einrichtung anerkannt. Die Refinanzierung durch Spenden ist möglich, soweit sie im Haushalt der Kommune veranschlagt sind und als Zuwendungen an die jeweilige Einrichtung ausbezahlt werden (vgl. Fußnote 1). Sponsorenmittel hingegen können ebenso wenig auf den kommunalen Finanzierungsanteil angerechnet werden wie die mietfreie oder mietvergünstigte Überlassung kommunaler Liegenschaften, die Überlassung von Personal, Sachzuwendungen sowie eingeworbene Zuschüsse von Stiftungen.

5. Art der Zuwendungen

Zuwendungen werden im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den verfügbaren Mitteln.

Fußnote 1: Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2011 auch für diejenigen Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren, die seither Spenden, die zur Bemessung der Landesförderung herangezogen worden sind, direkt vereinnahmt haben.

6. Verfahren

Anträge auf Zuwendungen müssen bei der LAKS eingereicht werden. Dies kann auch über das jeweils zuständige Regierungspräsidium erfolgen. Die Anträge müssen bis spätestens 12. Januar des jeweiligen Förderjahres bei der LAKS vorliegen.

Grundsätzlich sind die vorläufigen Komplementärmittelbescheinigungen der Kommunen bis 12. Januar des jeweiligen Förderjahres, die endgültigen Bescheinigungen bis 31. März des jeweiligen Förderjahres an die LAKS zu senden.

Für die Zuwendungsanträge sind Formblätter zu verwenden, die bei den Regierungspräsidien oder der LAKS angefordert werden können. Nach § 44 LHO sind jedem Antrag folgende Unterlagen beizulegen:

Antrag auf Zuwendungen für zeitlich befristete Projekte (Ziffer 3.1.1.)

- Kosten- und Finanzierungsplan, der alle zugesagten und die noch erwarteten Eigenmittel und Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) enthalten muss.
- Beschreibung der/des Projekte/s.
- Prioritätenliste, falls mehr als ein Projekt beantragt wird.

Antrag auf Zuwendungen für Ausstattungsmaßnahmen (Ziffer 3.1.2.)

- Kosten- und Finanzierungsplan, der alle zugesagten und die noch erwarteten Eigenmittel und Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) enthalten muss.
- Prioritätenliste, falls mehr als ein Ausstattungsgegenstand beantragt wird.

Antrag auf Zuwendungen für Baumaßnahmen (Ziffer 3.1.3.)

- Kosten- und Finanzierungsplan.
- Prioritätenliste, falls mehr als eine Baumaßnahme beantragt wird.
- Bestätigung der Kommune, dass es sich um eine sinnvolle, bautechnisch geprüfte und wirtschaftliche Maßnahme handelt.
- Baupläne.

Antrag auf Zuwendungen für die laufende Programmarbeit (Ziffer 3.1.4.)

- Vollständiger Haushalts- oder Wirtschaftsplan mit mittelfristiger Finanzplanung, Ansatz des laufenden Jahres, Ansatz des Vorjahres und Rechnungsergebnis des Vorjahres, einschließlich der Angaben über den Überschuss- oder Fehlbetrag aus den Vorjahren.
- Bei bilanzierenden Einrichtungen zusätzlich die Eröffnungsbilanz des laufenden Jahres und die Bilanz des Vorjahres sowie der Lagebericht und eine Überleitungsrechnung zum Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan).
- Von den nicht bilanzierenden Erstantragstellern muss eine Übersicht über Vermögen und Schulden sowie eine Übersicht über die in den kommenden Jahren voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen vorgelegt werden.

- Wesentliche Änderungen im Vermögensstatus im Vergleich zum Vorjahr sind mitzuteilen.

Werden neben diesen Anträgen von den Einrichtungen weitere Anträge auf Zuwendungen aus anderen Fördermittelbereichen des Landes Baden-Württemberg gestellt, sind diese in den allgemeinen Antragsunterlagen darzustellen.

Ergänzend zu den Regelungen in Anlage 1 und Anlage 2 zu Nr. 5.1. zu § 44 Landeshaushaltsordnung (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung bzw. zur Projektförderung) ist von jedem Antragsteller die aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt vorzulegen. Soweit sich dazu Änderungen ergeben, sind diese unverzüglich und unaufgefordert der LAKS Baden-Württemberg sowie dem zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen.

Die Anträge werden von der LAKS im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter fachlichen Gesichtspunkten vorab geprüft und mit einem Verteilungsvorschlag bis spätestens 28. Februar des Förderjahres an das jeweils zuständige Regierungspräsidium weitergegeben. Kleinantragsteller (Förderung mit kommunalen Mitteln bis 25.000 Euro) werden im Vergabeverfahren des Landes mit Priorität gefördert.

Die Regierungspräsidien prüfen die Anträge und den Verteilungsvorschlag und legen beides zusammen mit einer eigenen Bewertung bis spätestens drei Wochen vor der abschließenden Verteilersitzung dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vor. Diese Sitzung findet bis spätestens Mitte Mai des Antragsjahres statt. An ihr nehmen Vertreter der Regierungspräsidien, der LAKS und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst teil.

Über die Verteilung der Landesmittel entscheidet das Ministerium unter Bezugnahme auf die Bewertung der Regierungspräsidien und die Vergabeempfehlung der LAKS. Die Bewilligungsbescheide werden von den Regierungspräsidien erlassen. Abschlagszahlungen vor der Vergabeentscheidung sind ausschließlich für die laufende Programmarbeit zulässig, wenn die Einrichtungen bereits im Vorjahr Zuwendungen für diesen Programmbereich erhalten haben, und die LAKS den Regierungspräsidien eine entsprechende Antragskontrollmeldung bis zur 3. Februarwoche zugesandt hat. In der Antragskontrollmeldung ist aufgeführt, ob für den Antragsteller nach der vorläufigen Komplementärmittelbescheinigung der Kommune eine Förderung im laufenden Jahr nachgewiesen ist und eine Abschlagszahlung erfolgen kann. Die Regierungspräsidien übersenden den Sitzkommunen der soziokulturellen Einrichtungen eine Mehrfertigung der Bewilligungsbescheide. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt durch die Regierungspräsidien frühestens nach Bestandskraft des Bescheides.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Abweichend von VV Nr. 2.2.3 zu § 44 LHO können Kulturinitiativen und soziokulturelle Zentren aus der institutionellen Förderung eine Rücklage von jährlich bis zu zehn Prozent ihrer Ausgaben laut Haushaltsabschluss ohne einzelbewilligte Investitionsmaßnahmen bilden, ohne dass dies bei den Landeszuwendungen in den Folgejahren abgezogen wird. Diese Rücklage ist im Verwendungsnachweis des jeweiligen Haushaltsjahres gesondert auszuweisen und kann über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren und bis zu einer Gesamthöhe von maximal 30 Prozent angesammelt werden. Steuerrechtliche Vorschriften zum Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung, insbesondere § 58 AO, sind zu beachten.

8. Verwendung der Mittel

Über die Verwendung der Landesmittel ist jährlich ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Regierungspräsidien. Die Verwendungsnachweise für Projekte, Ausstattungsmaßnahmen und Baumaßnahmen sind bis spätestens 31. März des darauffolgendes Jahres, die Verwendungsnachweise für die laufende Programmarbeit bis spätestens 30. Juni des darauffolgendes Jahres den Regierungspräsidien vorzulegen.

Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, sämtliche Zuwendungsempfänger, die Zuwendungen des Landes nach dieser Förderrichtlinie erhalten, zu prüfen.

9. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und wird im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Anlage 1

Förderung von Ausstattungsmaßnahmen

Bezuschusst werden Ausstattungsgegenstände, die der Kulturarbeit förderlich sind.
Dies sind:

1. Veranstaltungstechnik/Bühnentechnik

- Bühne: Bühnenelemente incl. Transportwagen, Bühnenvorhänge, Requisiten, Stoffe, Nebelanlage, Verlängerungskabel, Leiter, Werkstätten für Bühnenbau (Holz, Metall)
- Licht: Lichanlage
- Ton: Beschallungsanlage/PA-Systeme
- Projektion: Beamer, Leinwand
- Instrumente: Musikinstrumente (z.B. Klavier, Flügel), Notenständer

2. Versammlungsraum/Aufführungsraum

- Bestuhlung incl. Nummerierung, Tische, mobile Zuschauer-Sitztribüne, Saalbeleuchtung, Infrastrukturausstattung bei Open-Air-Veranstaltungen/Zeltfestivals (Strom-Aggregat, Stromverteiler, Zelt, Absperrgitter)

3. Künstlergarderobe/Besuchergarderobe

- Tische, Stühle, Beleuchtung, Schminkspiegel, Garderobenschrank, Garderobenspind, Garderobentheke, Garderobenwagen

4. Seminar- und Kursbereich/Proberäume

- Pinnwand, Flipchart, OH-Projektor, Beamer, Werkstatteinrichtungen, Mobile Beschallungsanlage, Ausstattung Proberäume

5. Ausstellungsbereich

- Hängesysteme, Wechselrahmen, Beleuchtung, Stelltafeln, Papier-/Stapelschneidemaschine

6. Kulturcafé

- Tische, Stühle, Gastro-Einrichtung, Beleuchtung, Garderobe, Spielecke für Kinder

7. Künstlerwohnung

- Einrichtung Künstlerwohnung

8. Organisation Kulturbetrieb

- Büro/Künstlerkontakt: EDV-System/Netzwerk (Hardware/Software/Peripherie), Büroeinrichtung, Geräte für Bürokommunikation, Kopierer, Bindegerät
- Werbung/PR: Grafik-Computer (Hardware/Software/Peripherie) Druckmaschine, Weiterverarbeitung (Sortiergerät, Falzgerät, Heftgerät), Kopierer, Plakat-Hängesysteme, Dreieckständer
- Vorverkauf/Tickets: Büroeinrichtung, Vorverkaufstheke, Abendkassentheke, EDV-System (Hardware/Software/Peripherie)
- Leitsysteme: Hausleitsystem, Behindertenleitsystem